

**Plan-Idee**

Tanja Bischofberger  
Büro für Beratung,  
Planung und Entwicklung  
im Raum

---

# **Teilrevision Gewässerräume und Gefahrenzone Fau Gemeinde Laax**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

# Teilrevision Gewässerräume und Gefahrenzone Fau

## 1. Teilrevision Gewässerräume

### Ausgangslage

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) resp. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Mit dem Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des Amtes für Natur und Umwelt liegen im Kanton seit dem 11. Juni 2015 die notwendigen Grundlagen für einen Vollzug dieser Bundesaufgabe vor. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Gewässerräume grundeigentümergebunden in die Zonenpläne umzusetzen. Der Bund hat dafür eine Frist bis 31. Dezember 2018 gesetzt.

### Vorhaben

Die Gemeinde Laax hat im Zusammenhang der projektbezogenen Teilrevision Lag Grond bereits im 2017 punktuell erste Gewässerraumzonen ausgeschieden. Nun erfolgt die Festlegung der Gewässerräume über das gesamte Gemeindegebiet. Die Gewässerräume wurden durch das Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau, Hunziker, Zarn & Partner erhoben. Der Begleitbericht zur Gewässerraumausscheidung liegt dem PMB bei (Anhang 1). Die Umsetzung der Gewässerräume in die Ortsplanung erfolgt über eine Teilrevision des Zonenplans.

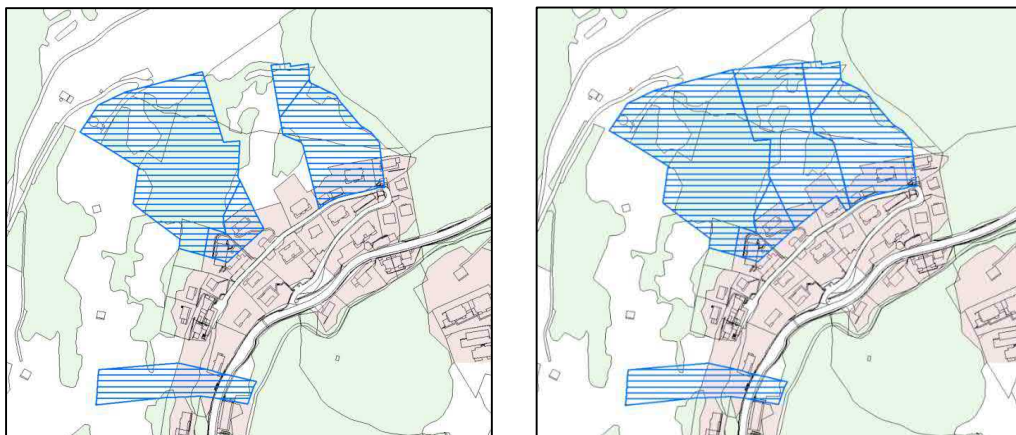
### Zonenplan

Die durch das Fachbüro Hunziker, Zarn & Partner erhobenen Gewässerräume werden im Zonenplan als Gewässerraumzonen verbindlich festgelegt. Im Val Plaun sowie beim Kreisel Murschetg wurde aufgrund von bestehenden Anlagen und geplanter neuer Piste die Gewässerraumzone geringfügig angepasst resp. teilweise der minimale Gewässerraum übernommen. Ansonsten umfassen die Gewässerraumzonen komplett den vom Fachbüro erhobenen Gewässerraum.

## 2. Teilrevision Gefahrenzone Fau

### Ausgangslage

Im Gebiet Fau in Laax kam es in den Jahren 2002 und 2016 zu Hangmuren-Ereignissen. Daraufhin wurde das Gebiet hinsichtlich der Rutschgefährdung von der Gefahrenkommission neu überprüft. Die Überprüfung ergab für die gesamte nördliche Hangpartie eine zusätzliche Gefährdung durch Rutschprozesse.



Abbildungen 1 und 2: Ausschnitt Gebiet Fau mit rechtskräftigen Gefahrenzonen und mit vorgesehener Ergänzung

### Ergänzung Zonenplan

Die bestehenden Gefahrenzone 2 auf den Hangpartien nördlich des Gebietes Fau weisen eine Lücke auf, bei welcher es sich gemäss neuer Beurteilung der Gefahrenkommission mittlerweile ebenfalls um gefährdetes Gebiet handelt. Im Zonenplan wird deshalb für diese Lücke ebenfalls eine Gefahrenzone 2 ausgeschieden – entsprechend den Vorgaben des Gefahrenzonenplans vom 18. Januar 2018. Der Erfassungsbereich der Gefahrenzonen ändert sich dadurch nicht.

## 3. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Die Ausscheidung von Gewässerraum- sowie Gefahrenzonen entspricht vollumfänglich den Zielen und Grundsätze der Raumplanung nach Art. 1 und 3 RPG sowie auch den Zielsetzungen im kantonalen Richtplan.

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Naturgefahren umfassend zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben den Auftrag, die Gefahrenzonen im Nutzungsplan den jeweils vorliegenden Ergebnissen der Gefahrenkommission anzupassen.

Der Gewässerraum nach Art. 36a GSchG dient der Sicherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser sowie der Gewässernutzung.

#### **4. Ablauf und Verfahren der Teilrevision**

Auftraggeberin der vorliegenden Teilrevision ist die Gemeinde Laax. Durchgeführt wird die Revision in Zusammenarbeit mit der Planerin der Gemeinde. Die Grundlagen für die Gewässerraumzonen wurden vom Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau Hunziker, Zarn & Partner, Domat/Ems, erhoben.

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 47 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO. Die Änderung der Zonenpläne unterliegt der Abstimmung an der Gemeindeversammlung. Die Akten sind vor der Abstimmung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid bekannt. Beschlüsse der nachfolgenden Gemeindeversammlung über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes sowie der Pläne der Grundordnung sind öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (Beschwerdeaufgabe). Die Änderung der Zonenpläne wird danach der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und tritt mit dieser in Kraft.

#### **5. Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden**

Das Amt für Raumentwicklung hat mit Schreiben vom 6. April 2018 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung vorgeprüft. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden grösstenteils übernommen. Bei den Eindolungen wurde der Gewässerraum teilweise ergänzt oder dargelegt, weshalb auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wird.

Beim Staubecken Murschetg wurde nachträglich ein Gewässerraum ausgeschieden, er wird jedoch vorliegend noch nicht in die Ortsplanung überführt. Die Festlegungen im Zonenplan sind für diesen Bereich noch sistiert, weshalb auch die Umsetzung des Gewässerraumes erst bei zonenplanerischen Überarbeitung des Gebietes erfolgt resp. geprüft wird.

#### **6. Mitwirkungsaufgabe, Beschluss durch die Gemeinde**

Die Mitwirkungsaufgabe der Gemeinde lief vom 18. Mai 2018 bis am 16. Juni 2018. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Vorlage wurde am 5. Dezember 2018 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt und von dieser einstimmig beschlossen.

5/5

Plan-Idee Tanja Bischofberger

Via Caplania 10  
Postfach 112  
7031 Laax  
T 081 921 51 17  
M 079 753 52 40  
t.bischofberger@plan-idee.ch  
www.plan-idee.ch

---